

Géotechnique - Rectificatif C2 à la norme SIA 267:2013

Geotecnica - Errata-corrige C2 della norma SIA 267:2013

Geotechnik – Korrigenda C2 zur Norm SIA 267:2013

SIA 267-C2:2018

Die vorliegende Korrigenda SIA 267-C2:2018 zur Norm SIA 267:2013 wurde von der SIA-Kommission für Tragwerksnormen am 4. Juli 2018 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. August 2018.

Sie steht unter www.sia.ch/korrigenda > SIA 267 zur Verfügung.

Korrigenda C2 zur Norm SIA 267:2013 de (1. Auflage 2018-08)

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)								
46	7.4.1.6	Die kinematische Bauwerk-Baugrund-Interaktion für Pfähle muss berücksichtigt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind : – Das Baugrundprofile entspricht den Baugrundklassen C, D oder F gemäss Norm SIA 261 ... – Bei Bodenverflüssigung ...	Die kinematische Bauwerk-Baugrund-Interaktion für Pfähle muss berücksichtigt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind : – Das Baugrundprofile entspricht den Baugrundklassen C, D, E oder F gemäss Norm SIA 261 ... – Bei Bodenverflüssigung ...								
68	9.6.3.2.3	Die Längsbewehrung soll für Pfähle mit einem Pfahlquerschnitt $\leq 0.5\text{m}^2$ mindestens $\rho = 0.5\%$, mit einem Querschnitt $\geq 1.0\text{m}^2$ mindestens $\rho = 0.25\%$ betragen und aus mindestens 6 über den Umfang gleichmässig verteilten Stäben mit minimal 12 mm Durchmesser bestehen. Der lichte Abstand zwischen den Stäben darf das Dreifache des Grösstkorns des eingebrachten Betons, bzw. 0,10 m nicht unterschreiten.	Die Längsbewehrung soll im Minimum die Mindestwerte der Tabelle x erreichen und aus mindestens 6 über den Umfang gleichmässig verteilten Stäben mit minimal 12 mm Durchmesser bestehen. Tabelle x <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nennquerschnitt des Bohrpfahles A_C</th> <th>Querschnittsfläche der Längsbewehrung A_S</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>$A_C \leq 0,5\text{ m}^2$</td> <td>$A_S \geq 0,5\% A_C$</td> </tr> <tr> <td>$0,5\text{ m}^2 < A_C \leq 1,0\text{ m}^2$</td> <td>$A_S \geq 0,0025\text{ m}^2$</td> </tr> <tr> <td>$A_C > 1,0\text{ m}^2$</td> <td>$A_S \geq 0,25\% A_C$</td> </tr> </tbody> </table> Der lichte Abstand zwischen den Stäben ist für Bohrpfähle und Schlitzwände nach Norm SN EN 206 (SIA 262.051) festzulegen und darf das Vierfache des Grösstkorns des eingebrachten Betons, bzw. 0,10 m nicht unterschreiten. Vorausgesetzt, dass das Grösstkorn des Betons 20 mm nicht übersteigt, darf der lichte Abstand zwischen den Längsstäben im Bereich der Stösse auf 80 mm verringert werden.	Nennquerschnitt des Bohrpfahles A_C	Querschnittsfläche der Längsbewehrung A_S	$A_C \leq 0,5\text{ m}^2$	$A_S \geq 0,5\% A_C$	$0,5\text{ m}^2 < A_C \leq 1,0\text{ m}^2$	$A_S \geq 0,0025\text{ m}^2$	$A_C > 1,0\text{ m}^2$	$A_S \geq 0,25\% A_C$
Nennquerschnitt des Bohrpfahles A_C	Querschnittsfläche der Längsbewehrung A_S										
$A_C \leq 0,5\text{ m}^2$	$A_S \geq 0,5\% A_C$										
$0,5\text{ m}^2 < A_C \leq 1,0\text{ m}^2$	$A_S \geq 0,0025\text{ m}^2$										
$A_C > 1,0\text{ m}^2$	$A_S \geq 0,25\% A_C$										
68	9.6.3.2.4	Die Querbewehrung (Bügel- oder Spiralbewehrung) ist nach Norm SIA 262 festzulegen. Der Abstand soll in der Regel 0.40 m nicht überschreiten. Im Pfahlkopfbereich soll der Abstand zwischen 0.10 m und 0.15 m liegen.	Die Querbewehrung (Bügel- oder Spiralbewehrung) ist nach Norm SN SIA 262 festzulegen. Der lichte Abstand soll in der Regel 0.40 m nicht überschreiten und darf nicht kleiner sein, als in Ziffer 9.6.3.2.3 für die Längsbewehrung gefordert. Im Pfahlkopfbereich soll der Abstand zwischen 0.10 m und 0.15 m liegen.								
76	10.6.1.3	Es dürfen nur Ankersysteme verwendet werden, deren Eignung durch ein technisches Zulassungsverfahren und eine Konformitätsbewertung gemäss Norm SIA 267/1 nachgewiesen ist.	Es dürfen nur Ankersysteme verwendet werden, deren Eignung in einer erstmaligen Prüfung und einer Konformitätsbewertung gemäss Norm SIA 267/1 nachgewiesen ist.								

Seite	Ziffer/ Figur	bisher (Die Fehler sind fett und durchgestrichen markiert)	Korrektur (Die Korrekturen sind fett und kursiv markiert)
76	10.6.1.4	Die Eignung von Ankersystemen, für die keine Zulassungsrichtlinien bestehen , ist sinngemäss zu Ziffer 10.6.1.3 nachzuweisen.	Die Eignung von Ankersystemen, für die kein Bewertungsdokument besteht , ist sinngemäss zu Ziffer 10.6.1.3 nachzuweisen.
76	10.6.1.5	Die zugelassenen Ankersysteme sind umfassend	Die Ankersysteme sind umfassend